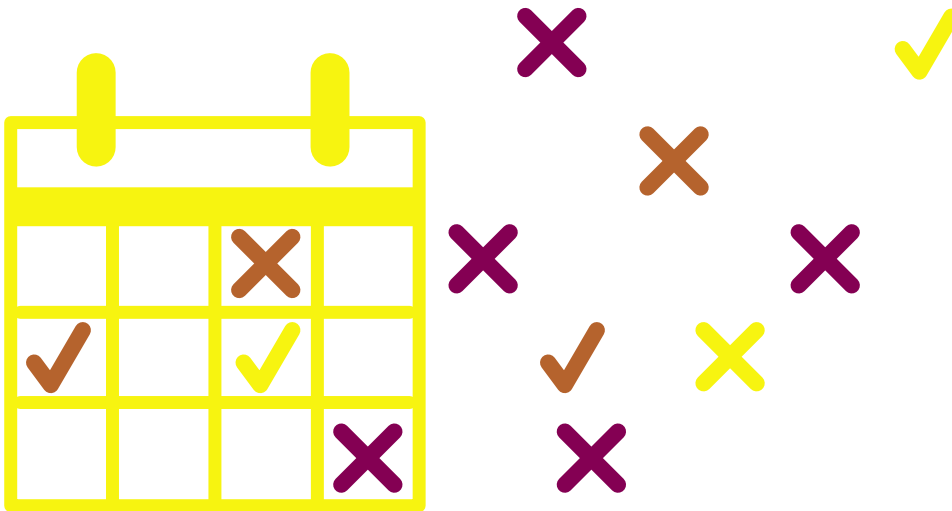


Zeitpunkt	Schritte	Anmerkungen
<b>1 Ab Frühjahr 2023</b>	So früh wie möglich: Suche nach Kandidierenden	
<b>2 Ab Sommer 2023</b>	Gemeindemitglieder können Wahlvorschläge beim Kirchenvorstand einreichen. Man kann sich auch selbst vorschlagen.	§ 9 KVBG, Nr. 9.2 und 9.3 AB KVBG  siehe Sammlung Vordrucke auf <a href="http://www.kirchemitmir.de">www.kirchemitmir.de</a> -> Landeskirche Hannovers
<b>3 Bis 31. August 2023</b>	Kirchenvorstand beschließt, <ul style="list-style-type: none"><li>- vorläufig über die Zahl der zu Wählenden</li><li>- ob Wahlbezirke gebildet werden</li><li>- wie die Zahl der zu Wählenden auf die Wahlbezirke aufgeteilt wird</li><li>- ob er einen Wahlausschuss bildet</li><li>- ob eine Urnenwahl stattfindet<ul style="list-style-type: none"><li>- bei Urnenwahl: Ort und Zeit der Wahlhandlung im Wahllokal</li><li>- bei keiner Urnenwahl: Ort und Zeit der Auszählung der Stimmen der Briefwahl</li></ul></li></ul>	§ 3 Absatz 3 KVBG, Nr. 3.3 AB KVBG  § 6 Absatz 1 KVBG, Nr. 6.1 AB KVBG  § 7 Absatz 1 KVBG, Nr. 7.1 AB KVBG  § 12 Absatz 7 KVBG, Nr. 12.7 AB KVBG  Stimmen, die über die Onlinewahl eingehen, werden in der Woche vor dem Wahltag an die Kirchengemeinde übermittelt. Der Wahlvorstand zählt sie am Wahltag zu den Stimmen aus Briefwahl und ggf. Urnenwahl hinzu, siehe Schritt 18.
<b>4 Im September bis Ende Oktober 2023</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Die Kirchengemeinden prüfen die Wahlvorschläge. Falls beruflich Mitarbeitende der Kirchengemeinde kandidieren, beantragen die Kirchengemeinden oder die Mitarbeitenden die Wählbarkeit beim Kirchenkreisvorstand.</li><li>- Die Kirchengemeinden geben ihre Kandidierenden im Modul „Wahl“ von MEWIS NT ein.</li><li>- Die Kirchengemeinden können Kandidierendenvorstellungen (Foto plus kurzer Text) in der Webanwendung WAHLPLUS hochladen.</li></ul>	§ 9 Absatz 3 KVBG, Nr. 9.3 AB KVBG  siehe Anleitung auf <a href="http://www.kirchemitmir.de">www.kirchemitmir.de</a> -> Landeskirche Hannovers  siehe Anleitung auf <a href="http://www.kirchemitmir.de">www.kirchemitmir.de</a> -> Landeskirche Hannovers




---

**5 10. Oktober 2023** – Stichtag für die Mindestzugehörigkeit zur Kirchengemeinde. Wählbar ist, wer spätestens seit dem 10.10.2023 (fünf Monate vor dem Wahltag) der Kirchengemeinde angehört. § 5 Absatz 1 Buchstabe b KVBG

– Endtermin für die Einreichung von Wahlvorschlägen § 9 Absatz 2 KVBG

---

**6 11.–30. Oktober 2023** Der Kirchenvorstand kann weitere Kandidierende suchen und den Wahlaufsatz ergänzen. § 9 Absatz 5 Satz 1 KVBG, Nr. 9.4 Satz 1 bis 4 AB KVBG

---

**7 Bis 30. Oktober 2023**

- Der Kirchenvorstand beschließt den Wahlaufsatz (finale Liste der Kandidierenden). § 10 Absatz 1 KVBG, Nr. 10.1 AB KVBG
- Der Kirchenvorstand beschließt die endgültige Zahl der zu Wählenden. § 9 Absatz 5 Satz 2 und 3 KVBG, Nr. 9.4 Satz 5 bis 14 AB KVBG
- Die Kirchengemeinde (i.d.R. das Gemeindebüro) muss die endgültige Zahl der zu Wählenden und ihre Kandidierenden im Modul „Wahl“ in MEWIS NT eingetragen und abgespeichert haben. siehe Anleitung auf [www.kirchemitmir.de](http://www.kirchemitmir.de)  
-> Landeskirche Hannovers

Danach übernimmt das Kirchenamt die weiteren Schritte in MEWIS NT.

---

**8 Bis 24. November 2023** Die Kirchenämter prüfen die Wahlaufsätze.

---

**9 25. bis 30. November 2023** Der Dienstleister erstellt die Stimmzettel und Kandidierendenvorstellungen und stellt diese in der Webanwendung WAHL-PLUS zur Verfügung.

---

<p><b>10 1. bis 6. Dezember 2023</b></p>	<p>Die Kirchengemeinden prüfen die Stimmzettel und die Kandidierendenvorstellungen in WAHLPLUS und geben diese frei.</p>	<p>Gibt die Kirchengemeinde den Stimmzettel nicht rechtzeitig frei, erteilt das zuständige Kirchenamt die Freigabe.</p>
<p><b>11 November 2023 bis zur Wahl</b></p>	<p>In den Kirchengemeinden: Vorstellung der Kandidierenden und Wahlwerbung</p>	
<p><b>12 10. Dezember 2023</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Stichtag für die Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde (entscheidend für das aktive Wahlrecht)</li> <li>– Hiernach schließt die Landeskirche zentral die Wählerverzeichnisse. <b>Diese werden bis zum Ende der Wahl nicht mehr berichtigt.</b></li> </ul>	<p>§ 4 Buchstabe b KVBG</p>
<p><b>13 Bis 10. Februar 2024</b></p>	<p>Der Dienstleister versendet im Auftrag der Landeskirche die Wahlunterlagen zentral und direkt an die Wahlberechtigten.</p>	<p>Hat eine wahlberechtigte Person die Wahlunterlagen verloren oder nicht erhalten, kann die Kirchengemeinde über WAHLPLUS eine erneute Zusendung an die Person beauftragen.</p>
<p><b>14 Ab Versand der Wahlunterlagen</b></p>	<p>Beginn der Onlinewahl</p>	
<p><b>15 3. März 2024 24:00 Uhr</b></p>	<p>Ende der Onlinewahl</p>	<p>Nr. 12.1 Satz 4 und 5 AB KVBG</p>
<p><b>16 Bis zum 8. März 2024</b></p>	<p>Die Kirchengemeinden erhalten ihre Wählerverzeichnisse mit Stimmabgabevermerken bei allen Onlinewähler*innen sowie die Ergebnisse der Onlinewahl per Post.</p> <p>Falls die Kirchengemeinde Urnenwahl durchführt, erhält sie außerdem per Post Stimmzettel in einer Anzahl von 10 Prozent ihrer Wahlberechtigten für die Verwendung im Wahllokal.</p> <p>Das Wählerverzeichnis mit Stimmabgabevermerken bei allen Onlinewähler*innen steht zusätzlich in WAHLPLUS zum Abruf durch die Kirchengemeinden bereit.</p>	
<p><b>17 Bis 10. März 2024</b></p>	<p>Die Kirchengemeinde erhält Wahlbriefe der Briefwähler*innen per Post oder durch persönliche Abgabe.</p>	<p>§ 12 Absatz 4 KVBG, Nr. 12.4 AB KVBG</p>

<b>18</b>	<b>10. März 2024</b>	<del>☒</del> Wahltag Falls Urnenwahl stattfindet: – Urnenwahl im Wahllokal  – Auszählung der Briefwahl und der Urnenwahl  Falls keine Urnenwahl stattfindet: – Auszählung der Briefwahl  In beiden Fällen: – Die Kirchengemeinde hat das Ergebnis der Onlinewahl erhalten und öffnet es zur Auszählung, um die Onlinewahlstimmen den weiteren Stimmen hinzuzurechnen.  – Die Kirchengemeinde ermittelt das Gesamtwahlergebnis und informiert das zuständige Kirchenamt über die Ergebnisse.	Nr. 1.3 Satz 6 AB KVBG  § 14 KVBG, Nr. 14.1 und 14.2 AB KVBG  § 15 Absatz 1 bis 5 KVBG, Nr. 15.1 bis 15.5 AB KVBG  § 15 Absatz 1 bis 5 KVBG, Nr. 15.1 bis 15.5 AB KVBG  § 15 Absatz 6 KVBG  § 15 Absatz 7, Nr. 15.6 AB KVBG
<b>19</b>	<b>Ab 10. März 2024</b>	Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Beginn der Beschwerdefrist	§ 16 Absatz 4 KVBG, Nr. 16.3 AB KVBG
<b>20</b>	<b>Eine Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses</b>	Ende der Frist zur Beschwerde gegen das Wahlergebnis	§ 17 Absatz 1 KVBG
<b>21</b>	<b>Nach Ende der Beschwerdefrist</b>	Der amtierende Kirchenvorstand entscheidet gemeinsam mit den neu Gewählten, ob und wie viele Personen er in den neuen Kirchenvorstand berufen lassen möchte.  Der Kirchenvorstand macht dem Kirchenkreisvorstand Vorschläge zur Berufung.	§ 18 Absatz 1 bis 3 KVBG, Nr. 18.2 bis 18.3 AB KVBG
<b>22</b>	<b>Vor der Einführung</b>	Der Kirchenkreisvorstand entscheidet über Berufungsvorschläge und informiert die Kirchenvorstände und die Berufenen.  Die Kirchengemeinde gibt die Berufenen öffentlich bekannt.	§ 18 Absatz 4 und 5 KVBG, Nr. 18.4 und 18.5 AB KVBG  § 18 Absatz 5 Satz 2 KVBG
<b>23</b>	<b>Mai oder Juni 2024</b>	Einführung der Mitglieder des neuen Kirchenvorstandes	§ 20 KVBG; Nr. 20 AB KVBG
<b>24</b>	<b>1. Juni 2024</b>	Beginn der Amtszeit der neuen Kirchenvorstände	§ 1 Absatz 4 Satz 2 KVBG, Nr. 1.3 Satz 3 AB KVBG